

Die Landesgesetzlichen Bestimmungen für das Schilehrwesen in Österreich

Zusammenstellung und Kommentar: **Franz Krenn**
Stand Jänner 2009



Die Erteilung von Schiunterricht
Die Erteilung von Snowboardunterricht
Sowie die Tätigkeit als Schibegleiter

**Unterliegt in Österreich den Bestimmungen
von Landesgesetzen**

„Schischulgesetze bzw. Sportgesetze“



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Landesgesetze

Kärnten: Schischulgesetz 1997

Niederösterreich: Sportgesetz 5710, 1997
Abschnitt 4 NÖ Schilehrwesen

Oberösterreich: Sportgesetz 5710, 1997
Abschnitt 3 Schiunterricht, Berg- und
Schiführer, Sportlehrer



BUNDESKANZLERAMT ■ SPORT



Landesgesetze

Steiermark: Schischulgesetz 1997

Tirol: Schischulgesetz 1995

Wien: Schischulgesetz 2002



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Landesgesetz

Vorarlberg: Schischulgesetz 2008

Salzburg: Schischul- und Snowboardgesetz 1989



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Diesen Gesetzten unterliegen das
erwerbsmäßige Unterweisen in den Fertigkeiten
des Schilauferns einschließlich der Vermittlung
von Kenntnissen über das Schilaufern
(Schiunterricht).

Ebenso das erwerbsmäßige Begleiten von
Personen beim Schilaufern



BUNDESKANZLERAMT ■ SPORT



Das Schilaulen im Sinne dieser Gesetze umfasst alle Arten des Schilaulens, insbesondere den Alpenschilaul, das Fahren auf schiähnlichen Geräten wie z.B.: Trickschier, Snowboards und Alternativschilaul und den nordischen Schilaul

BUNDESKANZLERAMT  SPORT

Eine Tätigkeit im Sinne dieser Gesetze ist erwerbsmäßig, wenn sie gegen Entgelt oder zur Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteiles ausgeübt wird, gleichgültig für welchen Zweck dieser bestimmt ist.



BUNDESKANZLERAMT ■ SPORT



Grundsätzlich gilt in jedem Schischulgesetz:

Schiunterricht darf entgeltlich nur auf Grund einer Schischulbewilligung erteilt werden.

Hiervon ausgenommen ist die Erteilung von Schiunterricht im Rahmen von z.B.: Schulen, Nationalkader und Schikader, Jugendorganisationen, im Auftrag von Bundes- oder Landesbehörden



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Ebenso ausgenommen ist der Schiunterricht
 durch in- und ausländische
**Jugendorganisationen, Sport- oder alpine
 Vereine,**

unter folgenden Voraussetzungen:



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



- Die Tätigkeit darf nicht auf Gewinn gerichtet sein, und darf nur **durch und für Mitglieder des jeweiligen Vereines** erteilt werden
- Die Lehrkräfte müssen über eine **entsprechende Qualifikation** verfügen.



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



- Der betreffende Verein und die Lehrkräfte dürfen dafür kein die Auslagen übersteigendes Entgelt erhalten
- Der Verein darf nicht zum Zweck der Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen gegründet sein.



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



In einigen Bundesländern gelten noch erweiternde Vorschriften:



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Niederösterreich:

Personen oder Einrichtungen, die nicht erwerbsmäßig Schiunterricht erteilen, haben über Verlangen die Schischulleiter der Schischulgebiete, in welchen die Erteilung des Schiunterrichts erfolgt, über ihre Tätigkeit zu informieren.



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Vorarlberg:

Personen ,die sich auf eine Ausnahme des Schischulgesetzes berufen, haben auf Verlangen eines Pistenwächters die entsprechenden Umstände glaubhaft zu machen und ihre Identität nachzuweisen, die dem Schilehrerverband gemeldet wird. Der schriftlichen Aufforderung des Schilehrerverbandes die erforderlichen Nachweise vorzulegen ist zu entsprechen.



BUNDESKANZLERAMT SPORT



Steiermark:

Die beabsichtigte Erteilung von Schiunterricht durch ausländische Vereine ist der **Landesregierung** spätestens vier Wochen vor Beginn unter Angabe des Vereines, der Unterrichtszeit und- dauer, des Unterrichtsortes, der Anzahl der Teilnehmer und der Namen des verantwortlichen Leiters und der Lehrkräfte schriftlich anzuzeigen. Diese kann bei Unzulässigkeit den Unterricht untersagen.



BUNDESKANZLERAMT ■ SPORT



Kärnten:

Die Ausübung der Schilehrertätigkeit durch Organisationen und Vereine, ist nur zulässig wenn dies mindestens eine Woche vor ihrem Beginn den Schischulen in der Gemeinde wo die Tätigkeit beabsichtigt wird, schriftlich angezeigt wird. Anzugeben ist der Namen der Organisation oder des Vereines, die Dauer, die Namen des Leiters und der Lehrkräfte, sowie Anzahl der Teilnehmer.



BUNDESKANZLERAMT ■ SPORT



Die für Lehrkräfte einer Schischule geltenden Bestimmungen wie z.B.:

„Die Lehrkräfte haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit

- dafür zu sorgen, das die körperliche Sicherheit der Gäste nicht gefährdet wird
- das für Erste Hilfe erforderliche Material mitzuführen
- bei einem Unfall im Rahmen der Schischule unverzüglich Erste Hilfe zu leisten“

Gelten sinngemäß auch für Lehrkräfte der Vereine



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Wer als Schilehrer oder Lehrkraft eines Vereins dieser Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

(Zitat Tiroler Schischulgesetz)



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Rechtliche Grundlagen für das Variantenfahren



Begriffe:

1. Übergeordnete Unterscheidung:

Organisierter Schiraum (Schipisten und Schirouten)

Freier oder Nichtorganisierter Schiraum (Alles Andere).



BUNDESKANZLERAMT ■ SPORT



Begriffe:

2. Varianten

Diese sind Teil des Nichtorganisierten Schiraumes.
 Abfahrt vom organisierten Schiraum – Ende wieder im organisierten Schiraum



BUNDESKANZLERAMT ■ SPORT



Schifahren auf fremden Grund:

Schiläufer befinden sich praktisch immer auf fremden Grund.



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Grundregel § 354 ABGB:

Der Eigentümer kann sein Grundstück nach belieben nutzen und andere davon ausschließen.

Der Schiläufer bedarf daher eines **Rechtstitels** zum Betreten des Grundstückes einschließlich des Schifahrens hierauf.



BUNDESKANZLERAMT ■ SPORT



Dieser kann ein Gesetz (unmittelbar, zB § 33 Forstgesetz, Landesgesetze, oder mittelbar, zB Ersitzung) oder ein Rechtsgeschäft sein (etwa als Inhalt des Beförderungsvertrags mit dem Pistenerhalter).

Rechtsgeschäftliche Titel beziehen sich in der Regel nur auf die Piste.



BUNDESKANZLERAMT ■ SPORT



Für den Nichtorganisierten Schiraum bedarf es also eines anderen Titels.

Für den Wald kommt die Wegefreiheit (§ 33 Forstgesetz „Jedermann darf den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten“ wegen der unmittelbaren Anbindung der Variante an die Piste und damit an die Aufstiegshilfe nicht in Betracht weil:



BUNDESKANZLERAMT ■ SPORT



„Das Abfahren mit Schiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet. Schilanglaufen ohne Loipen ist unter Anwendung der nötigen Vorsicht gestattet; eine darüber hinausgehende Benützung des Waldes, wie das Anlegen und die Benützung von Loipen, ist jedoch nur mit Zustimmung des Waldeigentümers gestattet.“



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Landesgesetze regeln das Recht auf Betreten von Grundstücken im Bergland in Länder weise unterschiedlichem Ausmaß.

Gesetze über die Wegfreiheit im Bergland:
Betretungsfreiheit des Ödlandes oberhalb der Waldgrenze (OÖ, Sbg, Stmk, Ktn))

z.B.: in Vorarlberg sind alle unproduktiven Grundstücke begehbar, auf allen landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äcker ist bei geschlossener Schneedecke das befahren mit Ski generell erlaubt.



BUNDESKANZLERAMT ■ SPORT



Befähigung -- Berechtigung:

Durch eine Ausbildung kann man eine **Befähigung erhalten**, die **Berechtigung** bedarf einer Zustimmung durch Gesetze oder durch den Grundverfügungsberechtigten **Schischulgesetze, Bergführergesetze.**

Die Berechtigung steht über der Befähigung!



BUNDESKANZLERAMT SPORT



Daher sehr wichtig: Kenntnis der die Vereine und deren Instruktoren betreffenden Punkte der jeweiligen Landes-Schischulgesetze.



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Die Schisulgesetze sind einsehbar im Rechtsinformations-System des Österreichischen Bundeskanzleramtes

www.ris2.bka.gv.at



BUNDESKANZLERAMT  SPORT



Daran denken!

Fachwissen ist nicht gleich Handlungswissen



BUNDESKANZLERAMT  SPORT

